

 **Bundesministerium
Inneres**

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.220.864

Wien, am 2. Mai 2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Ralph Schallmeiner, Lukas Hammer, Freundinnen und Freunde haben am 5. März 2025 unter der Nr. 653/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Ankauf des Geländes des ehemaligen KZ-Außenlagers Gunskirchen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

- *Hat das Bundesministerium für Inneres (BMI) bereits Verhandlungen mit den Eigentümerinnen und Eigentümern des Geländes des ehemaligen KZ-Außenlagers Gunskirchen aufgenommen? Falls ja, wie ist der aktuelle Stand dieser Verhandlungen?*
- *Gibt es konkrete Pläne oder ernsthafte Bemühungen seitens des BMI, das Gelände anzukaufen und in die Obhut der KZ-Gedenkstätte Mauthausen zu übergeben?*

Ankäufe finden grundsätzlich nie über das Bundesministerium für Inneres statt.

Zu den Fragen 3 bis 6:

- *Orientiert sich das BMI bei seinen Planungen am erfolgreichen Modell der Übernahme und Integration der Gedenkstätte Gusen? Falls ja, welche konkreten Maßnahmen sind geplant, um eine ähnliche Lösung für Gunskirchen zu realisieren?*

- *Wie bewertet das BMI den aktuellen Zustand des Geländes hinsichtlich seiner Bedeutung für die österreichische Erinnerungskultur? Welche Schritte werden unternommen, um eine angemessene Würdigung sicherzustellen?*
- *Welche Kooperationen bestehen derzeit zwischen dem BMI und lokalen Initiativen, Historikerinnen und Historikern sowie internationalen Organisationen im Hinblick auf die zukünftige Nutzung und Gestaltung des Geländes?*
- *Plant das BMI zusätzliche Maßnahmen zur Sichtbarmachung der historischen Bedeutung des KZ-Außenlagers Gunskirchen, etwa durch Bildungsprogramme oder bauliche Markierungen auf dem Gelände?*

Als der für die Gedenkstätten sowie für die Kriegs- und Opfergräber der Weltkriege zuständige Bundesminister bin ich mir der gesetzlichen, historischen und gesellschaftspolitischen Verantwortung bewusst, mit Orten von NS-Verbrechen pietätvoll umzugehen und für ein angemessenes und würdiges Gedenken Sorge zu tragen. Die Sichtbarmachung der dort verübten Verbrechen stellt einen wesentlichen Beitrag zu einer modernen und zeitgemäßen Erinnerungskultur dar.

Nach § 3 Z 1 Gedenkstättengesetz, BGBl. I Nr. 74/2016, obliegt der Bundesanstalt KZ-Gedenkstätte Mauthausen die Bewahrung und Förderung des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus im KZ Mauthausen, im KZ Gusen sowie in allen Außenlagern und Orten, an denen Verbrechen im Zusammenhang mit dem KZ Mauthausen und dem ehemaligen Konzentrationslager Dachau auf österreichischem Staatsgebiet verübt wurden, insbesondere die Unterstützung und Förderung von Gedenkveranstaltungen.

Im Jänner 2024 wurde von der Bundesanstalt KZ-Gedenkstätte Mauthausen neben dem „B1-Denkmal“ die Mauthausen-Außenlager-Stele Gunskirchen errichtet, welche die Einbettung Gunskirchens in das KZ-System Mauthausen anzeigt. Darüber hinaus bietet das Mauthausen Memorial gegen Voranmeldung begleitete Rundgänge über das ehemalige KZ-Areal an. Als weitere Maßnahme der Vermittlungsarbeit ist eine Erweiterung des bestehenden Audioguides des Mauthausen Memorial für Gunskirchen in Arbeit.

Das Bundesministerium für Inneres sowie die Bundesanstalt KZ-Gedenkstätte Mauthausen/Mauthausen Memorial unterstützen darüber hinaus die lokalen Gedenkinitiativen inhaltlich in ihren Anliegen und in deren Umsetzung im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten.

Sollten sich auf dem Gebiet des ehemaligen Außenlagers Gunskirchen nach wie vor menschliche Überreste befinden und diese gefunden werden, handelt es sich um ein

Kriegs- bzw. Opfergrab im Sinne des Bundesgesetzes über die Fürsorge für Kriegsgräber aus dem Ersten und Zweiten Weltkrieg, BGBl. Nr. 175/1948. Demnach sind diese Gräber dauernd zu belassen und würdig zu erhalten. Der Eigentümer oder die Eigentümerin eines Grundstückes, in dem solche Gräber liegen, ist ebenso verpflichtet, die Gräber dauernd zu belassen, sie zugänglich zu erhalten und alle Vorkehrungen zu dulden, die der Instandhaltung der Gräber dienen. Ein Ankauf dieser Flächen ist daher für ein würdiges Gedenken nicht zwingend notwendig.

Gerhard Karner

